

Beweislast beim
ausführenden
Auftragnehmer

► Bauüberwachung aktuell

Von Ausführungsplanung abweichende Ausführung: Wer haftet?

| Ein Leser fragt: Im Tagesgeschäft kommt es vor, dass die Bauausführung nicht den Planungsvorgaben entspricht, weil vor Ort kurzfristig mündlich noch etwas anderes vereinbart worden ist. Wer muss beweisen, dass die abweichende Ausführung vereinbart wurde? |

Antwort | Hier geht es darum, ob man das ausführende Unternehmen wegen nicht vertragsgemäßen Verhaltens zum Rückbau und vertragsgerechter Ausführung verpflichten kann. Ausgangspunkt für die Gerichte ist immer die Ausführungsplanung. Der Grundsatz lautet: Behauptet das ausführende Unternehmen, dass es abweichend von der vorgelegten Planung ausführen sollte, dann muss es das beweisen. Hierfür sollte es mindestens ein Besprechungsprotokoll oder einen entsprechenden Bautagesbericht (mit Anerkennungsvermerk der Bauüberwachung) vorlegen können. Anders sieht es aus, wenn die Ausführungsplanung unvollständig war oder Auslegungsspielraum zugelassen hat. Dann darf der Ausführende diesen Spielraum auch ungefragt nutzen, soweit er nicht gegen andere Vertragspflichten verstößt (OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.04.2015, Az. I-23 U 82/14, Abruf-Nr. 222412).

► Öffentliche Aufträge

Preisprüfung erst bei 20 Prozent Differenz zum Zweitplatzierten

| Umstände, die die Unangemessenheit des Preises indizieren können, sind die Höhe des Preises und der Abstand zum nächstgünstigen Angebot. Eine Aufklärung kann geboten sein, wenn der Preis erheblich unterhalb einer qualifizierten Kostenschätzung oder Erfahrungswerten liegt. Eine Prüfung der Preisbildung ist angezeigt, wenn der Abstand zwischen dem Best- und dem zweitplatzierten Bieter mehr als 20 Prozent beträgt, bestätigt das Bayerische Oberlandesgericht (BayObLG). |

Unterschiedliche Einschätzungen bestehen nur darüber, ob diese Aufgreifschwelle immer erst bei einem Preisabstand von 20 Prozent zum nächsthöheren Angebot erreicht ist (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.04.2012, Az. Verg 61/11; VK Rheinland, Beschluss vom 29.07.2019, Az. VK 26/19). Bei einem Preisabstand von unter zehn Prozent zum nächsthöheren Angebot besteht regelmäßig kein Anlass für eine Aufklärung der Angemessenheit der Preise (BayObLG, Beschluss vom 09.04.2021, Az. Verg 3/21, Abruf-Nr. 222138).

► Erfahrungsaustausch

Von Ihnen erreichte Urteile und Vergleiche: PBP als Multiplikator

| Auf dem Bau wird immer noch viel gestritten. Viele Fälle landen vor Gericht, andere werden durch einen Vergleich beendet. Haben Sie einen Fall, den Sie für veröffentlichungswert halten? Dann freuen wir uns über Ihren Beitrag zum fachlichen Erfahrungsaustausch. Mailen Sie Ihren Fall an die Redaktion, damit wir in „PBP Planungsbüro professionell“ darüber berichten können. Unsere Mail-Adresse lautet: pbp@iww.de. |

BayObLG weicht
von bisheriger
Linie kein Yota ab

Schicken Sie
Ihr Urteil an PBP